

Angebotsbedingungen

Angebotsgegenstand

Angebotsgegenstand der nachfolgenden Angebotsbedingungen ist die Abnahme und Entsorgung von Abfällen und/oder Sekundärrohstoffen.

1. Mitteilung von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Angebotsbedingungen, Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen, etc.) nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle (Auftraggeber) vor Angebotsabgabe in Textform per Bieteranfrage (zu finden unter „Bieterinformationen“) darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1. Angebote mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen sind ausschließlich elektronisch in Textform nach § 126b BGB, unter Angabe der Person, die die Erklärungen/das Angebot abgibt, über das in der Bekanntmachung genannte Vergabeportal der Lubey GmbH (www.lubey.de) einzureichen.

3.2. Bei der Kalkulation seines Angebotspreises hat der Bieter die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, Angebots- und Vertragsbedingungen sowie der Ergänzenden Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Die Einzelpreise pro Einheit (z. B. Tonne, kg oder Stück) sind dabei Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit und zwar unabhängig davon, welche jeweiligen Mengen tatsächlich abgenommen werden.

3.3. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Die seitens des Auftraggebers/der Vergabestelle an den/die Bieter gestellten Eignungsanforderungen sind regelmäßig in Form von Eigenerklärungen durch den Bieter zu erbringen. Der Auftraggeber legt fest, ob der Bieter dazugehörige Nachweise entweder sofort bei Angebotsabgabe oder auf Anforderung durch den Auftraggeber zu erbringen hat. Für die Erbringung von Nachweisen räumt der Auftraggeber dem Bieter eine angemessene Frist ein.

3.4. Das Angebot muss folgende Unterlagen/Angaben zum Nachweis der Eignung beinhalten:

3.4.1. **Besondere Vertragsbedingungen Baden-Württemberg (auch Nachunternehmer)**

Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.2. **Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar (auch Nachunternehmer)**

Als Nachweis dient das aktuelle Entsorgungsfachbetriebszertifikat bzw. die aktuelle behördliche Genehmigung, welche vollständig hochgeladen werden muss.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.3. **Verpflichtungserklärung AEntG Baden-Württemberg (auch Nachunternehmer)**

Es ist ausschließlich eine Eigenerklärung erforderlich.

3.4.4. Berufs-/ Betriebs-/ Kfz- und Umwelthaftpflichtversicherung

Als Nachweis dienen die entsprechenden Versicherungsverträge.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.5. Bietergemeinschaft

Als Nachweis dient eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden. Hinsichtlich der Zahlungsabwicklung sind die Kontodaten des Gemeinschaftskontos der Bietergemeinschaft erst bei Vertragsaufbereitung erforderlich.

3.4.6. Verpflichtungserklärung Mindestentgelt Baden-Württemberg (auch Nachunternehmer)

Der/Die Bieter ist/sind sich bewusst, dass das eigene Unternehmen sowie die von dem Bieter/den Bietern beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, dass das eigene Unternehmen sowie die von dem Bieter/den Bietern beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem eigenen Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des eigenen Unternehmens sowie der von dem Bieter/den Bietern beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung der Ausschluss des eigenen Unternehmens und die von dem Bieter/den Bietern beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, dass das eigene Unternehmen oder die von dem Bieter/den Bietern beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können, der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass der/die Bieter dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat/haben.

3.4.7. Erklärung zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnorm Baden-Württemberg (auch Nachunternehmer)

Es ist ausschließlich eine Eigenerklärung erforderlich.

3.4.8. Zertifikat der Erstbehandlungsanlage gemäß ElektroG § 21

Als Nachweis dient eine beglaubigte Kopie eines Zertifikats der Erstbehandlungsanlage gemäß ElektroG § 21 oder ein gleichwertiger Nachweis, ausgestellt von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.9. Entsorgungs-/ Verwertungsanlage/ Umschlagplatz/ Zwischenlager (auch Nachunternehmer)

Sofern der Bieter die Entsorgungsdienstleistung bzw. den Umschlag/die Zwischenlagerung o. Vorbehandlung/Sortierung nicht selbst erbringt, hat er einen Nachweis über die Entsorgungsanlage(n) bzw. den Umschlagplatz/ das Zwischenlager o. die Vorbehandlungs-/Sortierungsanlage vorzulegen, die an seiner statt die Leistung erbringt/erbringen.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.10. Strafrechtliche Verurteilungen (auch Nachunternehmer)

Bei begründeten Zweifeln an der abgegebenen Erklärung wird die Vergabestelle selbstständig Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. ein Führungszeugnis abfordern.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.11. Ausschluss Insolvenzverfahren (auch Nachunternehmer)

Der Nachweis kann in Form einer Bescheinigung des zuständigen Registergerichts (Amtsgericht) erbracht werden.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.12. Unbedenklichkeit Berufsgenossenschaft (auch Nachunternehmer)

Als Nachweis dient eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für den/die Bieter zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden. (Gilt nicht für Bieter aus den Niederlanden, WAO)

3.4.13. Gesetzliche Sozialversicherung (auch Nachunternehmer)

Als Nachweis dient die jeweilige Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkassen oder der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.14. Steuern und Abgaben (auch Nachunternehmer)

Als Nachweis dienen die „Bescheinigung in Steuersachen“ vom zuständigen Finanzamt und Bescheinigung der örtlichen Kommune über die Zahlung von Abgaben.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

3.4.15. Ausschluss hinsichtlich Russland-Sanktionen (auch Nachunternehmer)

Es ist ausschließlich eine Eigenerklärung erforderlich.

3.4.16. Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) Baden-Württemberg (auch Nachunternehmer)

Sofern das Unternehmen des/der Bieter bereits in der Vergangenheit mit einer rechtskräftig festgestellten Ordnungswidrigkeit und einer Geldbuße von wenigstens 175.000 EUR belegt wurde, füg(t/en) der/die Bieter als Nachweis eine Begründung bei, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls seine/ihre Zuverlässigkeit nicht in Frage steht. Gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 LkSG nur für Unternehmen, mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern im Inland.
Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden.

Hinweis:

Unvollständige Angebote sind nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auszuschließen. Die Vergabestelle behält sich jedoch vor, bei fehlenden oder unvollständigen Eignungsnachweisen diese von den Bietern binnen einer Frist nachzufordern. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4.17. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

3.4.18. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.4.19. Es sind ausschließlich elektronisch in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Angebote über das in der Bekanntmachung genannte Vergabeportal der Lubey GmbH (<https://www.lubey.de>) zugelassen. Auf dem Postwege oder direkt übermittelte Angebote oder Angebote per Fax oder per E-Mail sind nicht zugelassen.

3.5. Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden nicht zugelassen.

3.6. Angebotsfrist und Öffnung der Angebote

3.6.1. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 30.01.2026 | 12:00 Uhr können die Bieter ihre Angebote jederzeit ändern oder zurückziehen. Die abgegebenen Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist seitens der Vergabestelle nicht eingesehen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist können keine Angebote mehr eingereicht werden. Der Eingang der Angebote wird auf dem Vergabeportal der Lubey GmbH elektronisch erfasst.

3.6.2. Die Eröffnung der Angebote erfolgt automatisch nach Ablauf der Angebotsfrist.

3.6.3. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist endet am 27.02.2026 | 15:00 Uhr.

3.7. Bietergemeinschaften (soweit relevant)

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

3.7.1. in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

3.7.2. in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- 3.7.3. dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- 3.7.4. dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Der bevollmächtigte Vertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass die seitens des Auftraggebers geforderten Erklärungen und/oder Nachweise im Rahmen der Anforderungskriterien durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtzeitig erbracht werden.

3.8. Erstbewertung der Angebote

3.8.1. Prüfung der Eignung

Die Prüfung der Eignung erfolgt auf Grundlage der gem. Ziff. 3.3. mit dem Angebot abzugebenden Unterlagen und Angaben.

Hinweis:

Gibt der Bieter vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung ab, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

3.8.2. Prüfung der Angebote

Die Angebote der Bieter, die die formalen Anforderungen erfüllt haben und sich als geeignet erwiesen haben, werden zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft und sodann im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise.

3.8.3. Wertung der Angebote und anschließende elektronische Auktion

- 3.8.3.1. Alle Bieter, die form- und fristgerecht zulässige Angebote eingereicht und ihre Eignung nachgewiesen haben, werden gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion aufgefordert. Mit der Aufforderung wird dem Bieter die Erstbewertung (Vorläufiger Rang) seines Angebots mitgeteilt.

- 3.8.3.2. Die elektronische Auktion wird in einer Phase durchgeführt und beginnt am 09.02.2026 | 08:00 Uhr.

Ab diesem Zeitpunkt können die zugelassenen Bieter, die zur Teilnahme an der Auktion freigeschaltet sind, teilnehmen.

Die elektronische Auktion endet am 11.02.2026 | 12:00 Uhr.

Der Mindestabstand für Preisabgaben eines Bieters beträgt 10 Minuten.

Unmittelbar nach Preisabgabe wird allen Bietern die neue Rangfolge angezeigt.

3.9. Zuschlagserteilung

Nach Ablauf der E-Auktion erfolgt eine abschließende Überprüfung der Angebote der Bieter und die Zuschlagserteilung. Ein Anspruch eines Bieters auf Zuschlagsersteilung besteht nicht.

3.10. Kosten

- 3.10.1. Vergabeunterlagen können uneingeschränkt und unentgeltlich elektronisch abgerufen werden.
- 3.10.2. Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

3.11. Datenschutzklausel

Die von den Bietern erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens bearbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.